

Stellungnahme der KUPF-Kulturplattform OÖ zum Begutachtungsentwurf Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2013 (Oö. LAG 2013)

A) EINLEITENDES

Die KUPF-Kulturplattform OÖ setzt sich als Interessensvertretung für 125 Kulturinitiativen seit jeher vehement für eine Überarbeitung und Modernisierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes ein, weswegen sie auch die gegenwärtigen Schritte in diese Richtung begrüßt.

In ihrem Maßnahmenkatalog „zuMUTungen – Maßnahmen für eine zukunftsweisende Kulturpolitik“ steht im Kapitel „Mehr Entlastung“ diesbezüglich: *„Die KUPF fordert im Interesse ihrer Mitglieder eine generelle Befreiung gemeinnütziger Kulturinitiativen von der Lustbarkeitsabgabe.“*

Ein Vorschlag für eine notwendige Maßnahme, die mit Blick auf weite Teile des gesellschaftlichen Lebens auch Gültigkeit für gemeinnützige Organisationen in ihrer Gesamtheit hat.

Denn für die überwiegend ehrenamtlich organisierten Vereine und Initiativen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten den Bestimmungen des Oö Lustbarkeitsabgabegesetz unterliegen, stellt die Abführung dieser Abgabe eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Gerade in Zeiten einer wirtschaftlich angespannten Situation sind viele Vereine und Organisationen mit sinkenden Einnahmen konfrontiert, die vor allem aus dem Rückgang der öffentlichen Förderungen und dem Sinken von Sponsoringgeldern resultieren.

Außerdem existiert ein zusätzliches Problem für gemeinnützige Vereine und Organisationen, die Förderungen des Landes Oö erhalten. Dieses fußt auf dem Umstand, dass das Land über den Weg der Förderung implizit eine Förderung der Gemeinde vornimmt, also eine (wenn auch versteckte) Subventionierung der Gemeinde im Raum steht. Dieser Umstand wird auch von der Landeskulturdirektion als problematisch eingestuft.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes gab es von verschiedenen Interessenverbänden, aber auch von der Landeskulturdirektion Oö die Bestrebung, entsprechende Erleichterungen für gemeinnützige Gruppierungen zu erreichen. Besonders hervorzuheben ist hier die Empfehlung der oberösterreichischen Landeskulturdirektion (K-1567/5/1993/Gg/ha vom 9. März 1993) in welcher festgehalten wird:

„[...]Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Oö– Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 unterliegen Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung erfolgen, nicht der Abgabepflicht. Da die Begriffe "Kunstpflege" bzw. "Volksbildung" auch die Kulturpflege mit einschließen, können auch Veranstaltungen, die unter dem Titel "Kulturpflege" abgehalten werden den Befreiungstatbestand unter der Voraussetzung erfüllen, dass damit keine Gewinnabsicht verbunden ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sämtlichen vom Land Oberösterreich subventionierten Kulturvereinigungen jedenfalls keine Erwerbsabsicht zugrunde liegt. Die Subventionierung durch das Land Oberösterreich ist gegebenenfalls in geeigneter Weise (Subventionszusage bzw. Bestätigung des Amtes der Oö Landesregierung) nachzuweisen.“

Die Gültigkeit und Richtigkeit dieser Empfehlung wurde 2005 auch durch LH Dr. Josef Pühringer sowie durch die Gemeindereferenten Dr. Josef Stockinger und Josef Ackerl in Briefen an die KUPF bestätigt.

Darüber hinaus findet sich in den Lustbarkeitsverordnungen vieler Gemeinden ein ähnlicher Passus, stellvertretend seien an dieser Stelle die Verordnungen von Ried im Innkreis oder aktuell jene von Ebensee erwähnt.

Aus den genannten Gründen hat die KUPF folgende Änderung des Oö Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 vorgeschlagen:

§ 3 des OÖ– Lustbarkeitsabgabegesetz soll ergänzt werden um lit. G

Veranstaltungen von Vereinen oder anderen Rechtsformen, deren Zweck aufgrund ihrer Satzungen und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung §§34ff verfolgt.

B) BEGUTACHTUNG des vorliegenden Entwurfs zum Lustbarkeitsabgabegesetz

1. ANMERKUNGEN zu § 2 Abs. 2 (Der Abgabe unterliegen nicht) Z 3

Veranstaltungen von Theatern und Konzerten, Literaturveranstaltungen sowie Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, sofern die Veranstalterin bzw. der Veranstalter aus Mitteln einer Gebietskörperschaft regelmäßige Zuschüsse erhält sowie Veranstaltungen, die von einer Gebietskörperschaft unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden;

Dieser Passus trägt dem oben skizzierten Sachverhalt weitgehend Rechnung, was einer elementaren Verbesserung entspricht.

Darüber hinaus schlägt die KUPF vor, folgende Erweiterung aufzunehmen:

*Veranstaltungen von Theatern und Konzerten, Literaturveranstaltungen sowie Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine **oder anderen Rechtsformen**, sofern die Veranstalterin bzw. der Veranstalter aus Mitteln einer Gebietskörperschaft regelmäßige Zuschüsse erhält sowie Veranstaltungen, die von einer Gebietskörperschaft unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden;*

Der Gemeinnützigkeits-Status wird nämlich neben Vereinen auch anderen juristischen Personen vom Finanzamt nach eingehender Prüfung erteilt. Dies ist beispielsweise bei Programmkinos (Movimiento&City Kino Linz) oder Freien Medien (Radio FRO Linz) der Fall.

Als Entscheidungsgrundlage dient jedenfalls die Bundesabgabenordnung (BAO §§34 und 35), welche zudem eine klare Abgrenzung zu kommerziellen Veranstaltern und Veranstalterinnen zieht:

Abs.1 und 2 BAO §34

(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung (§ 27) haben, nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

(2) Die in den §§ 35 bis 47 für Körperschaften getroffenen Anordnungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Abs.1 und 2 BAO §35

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

2. ANMERKUNGEN zu § 2 Abs. 2 Z 4

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;

Dieser Passus wird dem Umstand gerecht, dass eine Befreiung der Lustbarkeitsabgabe nicht zwingend an einer Zuwendung durch die öffentliche Hand gekoppelt sein darf. Angesichts bestehender Förderengpässe käme es für gemeinnützige Organisationen bei einem Förderverlust einer „doppelten Bestrafung“ gleich, müssten sie zusätzlich die Lustbarkeitsabgabe abführen.

Darüber hinaus kann eine etwaige Befürchtung von Seiten der Gemeinden entkräftet werden, „kommerzielle“ VeranstalterInnen könnten die Gemeinnützigkeit als Deckmantel für die Durchführung ihrer Veranstaltungen verwenden. Gerade aber in kleineren Gemeindezusammenhängen (Gemeinden unter 10.000,- EinwohnerInnen, also bei 97% der oberösterreichischen Gemeinden) muss davon ausgegangen werden, dass Veranstaltungsaufkommen und VeranstalterInnen weitgehend bekannt sind und eklatante Abweichungen von der „Norm“ auffallen würden. Hier kann die Gemeinde entsprechende Nachweise verlangen, um diese Befürchtung auszuräumen.

3. ANMERKUNGEN zu § 2 Abs. 4

Im Rahmen der Lustbarkeitsabgabeordnung kann der Gemeinderat auch festlegen, dass Veranstaltungen ohne Absicht auf Gewinnerzielung von der Abgabe befreit sind.

Die KUPF begrüßt diese explizite Möglichkeit für Gemeinden.